

Betriebsordnung

für die
Erddeponie
Backnang - Steinbach (neu)
des
Rems-Murr-Kreises

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR
Stuttgarter Straße 110, 71332 Waiblingen
Tel. 07151- 501/95-0

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Geltungsbereich der Betriebsordnung
§ 3	Anordnungsbefugnis, Aufsicht
§ 4	Benutzer
§ 5	Verkehrsregelung
§ 6	Anlieferfahrzeuge
§ 7	Zur Ablagerung zugelassene Stoffe
§ 8	Ausschluss von Stoffen
§ 9	Auskunfts- und Nachweispflicht
§ 10	Auftragsbestätigung
§ 11	Rücknahmepflicht
§ 12	Abladevorgang
§ 13	Verbote
§ 14	Registrierung
§ 15	Zuteilungsräume
§ 16	Entgelt
§ 17	Entgeltfestsetzung beim Ausfall der Wiegeeinrichtung
§ 18	Zahlungsweise
§ 19	Zahlungsverzug
§ 20	Öffnungszeiten
§ 21	Haftung
§ 22	Deponieverbot
§ 23	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (AWRM) ist nach § 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für die Erdaushubentsorgung im Rems-Murr-Kreis zuständig.

Sie betreibt zur Entsorgung des im Kreisgebiet anfallenden Erdaushubes die Erddeponie

Backnang- Steinbach (neu)

als öffentliche Einrichtung.

- (2) Diese Betriebsordnung dient zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie der Einhaltung der als Auflagen erteilten Genehmigungsbedingungen, ferner zum Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem Deponiegelände beschäftigten Bediensteten und den Benutzern der Anlagen.

Sie ist deshalb von allen Bediensteten, von fremden Personen, die das Deponiegelände betreten, sowie Fahrern von Anlieferungsfahrzeugen einzuhalten.

Warnzeichen und Warnhinweise



Allgemeines Warnzeichen



Warnung vor Flurförderfahrzeugen



Warnung vor Hindernissen am Boden



Warnung vor Absturzgefahr



Warnung vor Rutschgefahr

§ 2

Geltungsbereich der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung ist für den gesamten Deponiebereich gültig, d.h.

- (1) für das eingezäunte Gelände, das mit Warntafeln "Unbefugten ist das Betreten verboten" zusätzlich gekennzeichnet ist.
- (2) für alle Zufahrten und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

§ 3

Anordnungsbefugnis, Aufsicht

- (1) Witterungsbedingt behalten wir uns vor, **ohne Vorankündigung** den Betrieb der Erddeponie so lange einzustellen, bis die Bedingungen für einen ordnungsgemäßen Einbau wieder gewährleistet sind.
- (2) Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben die Bediensteten der AWRM einschließlich dem Betriebspersonal auf der Deponie. Die Benutzer der Deponie und ihrer Anlagen haben den Anordnungen dieser Personen unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Beanstandungen jeglicher Art sind der AWRM, die die entsprechenden Regelungen einleitet bzw. trifft, umgehend zu melden.

§ 4

Benutzer

- (1) Benutzer der Erddeponie sind Abfuhrunternehmer und Selbstanlieferer.
- (2) Der Zutritt zur Deponie ist ohne Erlaubnis des Betriebspersonals oder der Bediensteten der AWRM nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Benutzer und Beauftragte von Behörden, die aus dienstlichen Gründen betroffen sind.

§ 5

Verkehrsregelung

- (1) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.
- (2) Die Verkehrsregelung im Deponiebereich bzw. auf der Deponiefläche erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Ampelsignale und Handzeichen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit und Umsicht geboten.

- (3) Im Kassenbereich, über die Fahrzeugwaagen und im Bereich der Abladestellen darf nur im Schritttempo gefahren werden, im Bereich der übrigen Verkehrsflächen gilt max. 20 km/h.



- (4) Auf der Deponieeinbaufäche haben die Einbaufahrzeuge Vorfahrt.
- (5) Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen.

§ 6

Anliefererfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Erdmaterial auf dem Weg von und zur Deponie verhindert wird.
- (2) Fahrzeuge, die den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entsprechen, können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (3) Die Anlieferung in Containern ist auf der Erddeponie nur in Ausnahmen zulässig.
- (4) Die Räder der Anlieferungsfahrzeuge sind vor dem Verlassen der Deponie durch die Benutzer so zu reinigen, dass eine Verschmutzung des Deponiebereiches und der Straßen ausgeschlossen ist. Alle Lastkraftwagen müssen deshalb die auf der Deponie vorhandenen entsprechenden Einrichtungen (Waschstraße, Reifenreinigungsanlage, Abrollstrecke) benutzen. Entstandene Verunreinigungen sind vom Anlieferer zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (5) Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Ladeflächen ist nur an den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätzen zulässig. Bei Nichtbeachtung werden dem Anlieferer die Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt.

§ 7

Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

Auf der Erddeponie Backnang-Steinbach (neu) dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle abgelagert bzw. verwertet werden, die den Anforderungen der DepV entsprechen. Folgende Abfälle sind zur Ablagerung bzw. Verwertung zugelassen:

AVV-Nr.:

- | | |
|----------|---|
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 07 fallen |
| 01 04 09 | Abfälle aus Sand und Ton |
| 17 01 01 | Beton |
| 17 01 02 | Ziegel |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen |
| 17 05 06 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt |
| 20 02 02 | Boden und Steine |

Erdaushub und mineralischer Bauschutt muss den Anforderungen des Anhang 3, Tab. 2, Spalte 5 (DK 0) der DepV entsprechen.

§ 8

Ausschluss von Stoffen

Von der Ablagerung sind alle anderen, nicht in § 7 zugelassenen Abfallstoffe, ausgeschlossen.

5 9

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Der Anlieferer muss sicherstellen, dass die Abfälle, die auf der ***Erddeponie Backnang-Steinbach*** (neu) abgelagert bzw. verwertet werden, den Anforderungen des Anhang 3, Tab. 2, Spalte 5 (DK 0) der DepV entsprechen.

Für gewerbliche Anlieferer sind die folgenden Hinweise im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anlieferung von unbelastetem Erdaushub und Bauschutt unbedingt zu beachten:

- Der Abfallerzeuger / Transporteur muss für jede Baustelle ein ausgefülltes Formblatt „Anlieferungserklärung für Bodenaushub“ bzw. „Anlieferungserklärung für Bauschutt / Bauschuttrecyclingmaterial“ an der Deponie abgeben.
 - Bei mehr als 3 Fahren je Baustelle muss das ausgefüllte Formblatt „Anlieferungserklärung für Bodenaushub“ bzw. „Anlieferungserklärung für Bauschutt / Bauschuttrecyclingmaterial“ - vor der Anlieferung - an die AWRM, Abt. Technik unter Fax. 07151-5019550 zur Prüfung und Freigabe gesandt werden.
 - Ggf. ist die Vorlage von geeigneten Analysen (Haufmischbeprobungen nach LAGA PN98) incl. Probenahmeprotokoll notwendig.
 - Ggf. ist die Vorlage eines Bodengutachtens notwendig.
 - Erstellung eines Anlieferauftrags (Auftragsbestätigung) durch die AWRM. Diese Auftragsbetätigung ist bei jeder Anlieferung an der Deponiewaage vorzulegen.
- (2) Alle Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und gegebenenfalls Menge des Abfalls sowie über den Abfallerzeuger und Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen, welche die Abfallentsorgung und die Entgelterhebung betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (3) In Zweifelsfällen hat der Abfallerzeuger nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

§ 10

Auftragsbestätigung

- (1) Erdaushub wird auf der Erddeponie nur auf Antrag und nach Erteilung einer Auftragsbestätigung zugelassen. Für die Erteilung der Auftragsbestätigung sind die in § 9 genannten Angaben sowie die gewünschte Auftragsdauer mindestens 14 Tage vor Anlieferungsbeginn der AWRM anzugeben. Die Auftragsbestätigung ist bei **jeder** Anlieferung an der Kasse vorzulegen.
- (2) Die Auftragsbestätigung kann verweigert werden, wenn für den Erdaushub eine besser geeignete, zumutbare Verwertungsmöglichkeit besteht. Nähere Auskünfte zu Verwertungsmöglichkeiten erteilt die AWRM.

§ 11

Rücknahmepflicht

Werden Abfälle angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung aus diesem Grund zurückzuweisen, bzw. hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich zurückzunehmen. Falls Abfälle, die der Rücknahmepflicht unterliegen bereits abgeladen wurden, können diese auf Rechnung des Anlieferers bzw. des Abfallerzeugers abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 12

Abladevorgang

Das Abladen an einer Schüttkante ist grundsätzlich verboten. Fahrzeuge müssen von Schüttkanten einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes an der Abladestelle ist der Fahrer verantwortlich.

Den Anordnungen des Betriebspersonals bezüglich des Abladevorgangs (Abladestelle usw.) ist unbedingt Folge zu leisten. Der Abladevorgang soll zügig erfolgen.

Die Anlieferer haben nach dem Abladen die Abladestelle bzw. das Deponiegelände, unter Beachtung der Vorgaben des § 6 Abs. 4, unverzüglich zu verlassen.

§ 13
Verbote

- (1) Das Ver- und Abbrennen von Gegenständen und die Errichtung von Feuerstellen sind auf dem gesamten Deponiegelände verboten.
- (2) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt außerhalb der Anlieferfahrzeuge auf der Erddeponie nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Für den gesamten Deponiebereich ist Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten.



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

§ 14

Registrierung

- (1) Der Abfallanlieferer hat dem Kassierer auf Nachfrage anzugeben:
 - Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs
 - Ladefähigkeit des Fahrzeugs
 - Art und Zusammensetzung der Abfälle
 - Herkunftsort der Abfälle
 - Name und Anschrift des Anlieferer
 - Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Zahlungspflichtigen)
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers
 - Auftragsnummer
- (2) Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung verpflichtet. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Benutzungsbedingungen sowie die festgesetzte Abfallart und das Benutzungsentgelt an. Andernfalls kann die Anlieferung zurückgewiesen werden.
- (3) Auf Verlangen des Kassierers hat der Anlieferer den Kfz- Schein des Anlieferfahrzeugs vorzulegen. Werden die Angaben bzw. die Vorlage des Kfz-Scheins verweigert, kann das Fahrzeug zurückgewiesen werden.
- (4) Container sind deutlich sichtbar mit dem jeweiligen Taragewicht zu kennzeichnen.
- (5) Auf Anordnung des Kassierers / des Verwiegens werden die Anlieferfahrzeuge zurückgewogen.

§ 15

Zuteilungsräume

- (1) Der Zuteilungsraum der Erddeponie Backnang-Steinbach (neu) umfasst den gesamten Rems-Murr-Kreis.
- (2) Die AWRM ist berechtigt, Erdaushub einer anderen Deponie zuzuweisen, sofern dies aus betriebs- oder bedarfsbedingten Gründen notwendig ist.

§ 16

Entgelt

Die Benutzungsentgelte, die Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Rechnungen ergeben sich aus der Preisliste und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWRM in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entgeltfestsetzung beim Ausfall der Wiegeeinrichtung

Beim Ausfall der Waage wird das Entgelt durch eine Schätzung des Kassierers festgesetzt. In diesem Fall wird auf dem Liefer- und Wiegeschein bzw. der Barrechnung der handschriftliche Vermerk "Schätzung" angebracht. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Schätzung an.

§ 18

Zahlungsweise

- (1) Die vereinfachte Zahlungsweise besteht in der Barzahlung beim Kassierer. Die Anlieferer sind verpflichtet, hierfür passendes Geld bereitzuhalten.
- (2) Bei Rechnungsstellung ist der jeweilige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu begleichen. Zur Zahlungsvereinfachung kann der AWRM eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden.
- (3) Für die Anlieferungen von Erdaushub/Bauschutt (>1.000 €/netto) ist eine **Vorauszahlung**, Abbuchungsermächtigung (nach positiver Prüfung) oder Bankbürgschaft über die zu erwartenden Kosten zu leisten.

§ 19

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

§ 22

Deponieverbot

- (1) Anlieferer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Betriebsordnung oder die Abfallwirtschaftssatzung des Rems-Murr-Kreises verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet, von der Anlieferung auf Entsorgungseinrichtungen der AWRM ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für Anlieferer oder Auftraggeber, die

1. nicht zugelassene Abfälle anliefern
2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
3. außerhalb des Landkreises entstandene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördern und in Entsorgungsanlagen der AWRM ablagern oder ablagern lassen, ohne hierzu befugt zu sein,
4. die Ladung der Anlieferfahrzeuge ungenügend sichern, so dass auf den Zu- und Abfahrtswegen Abfälle verloren werden können,
5. den Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leisten,
6. vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte, Waschstraßen und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benutzen.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsordnung tritt am 02. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Betriebsordnung vom 02. Januar 2019 außer Kraft.

Waiblingen, den 02. Januar 2020


Gerald Balthasar
(Vorstandsvorsitzender)


Marcus Siegel
(Vorstand)